



ABDRUCK

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl | Kaiserstr. 49 | 66849 Landstuhl

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Landstuhl

Verbandsangehörige Gemeinden:
Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl,
Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn,
Oberarnbach, Queidersbach, Schopp,
Stelzenberg, Trippstadt

Kontakt: Telefon: 06371/8 30
Telefax: 06371/8 31 01
E-Mail: vg@landstuhl.de
Internet: www.landstuhl.de

Öffnungszeiten Rathaus, Einwohnermeldeamt & Werke:		Alte Rentei & Sozialverwaltung:	
Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr	Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 12.00 Uhr	Fr	08.30 - 12.00 Uhr

Unser Zeichen / Schreiben:
3VGÖ/161-02/Kno/100000571/02/2023
Ihr Zeichen / Schreiben:

Bearbeiter/in: Herr Knoblauch
Zimmer-Nr.: 017

Telefon: 06371 / 83 - 129
Telefax: 06371 / 83 - 101
E-Mail: strassenverkehr@landstuhl.de

Datum: 13.10.2023

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung;

hier: Anordnung von halbseitigen Parkständen auf Gehwegen mit Parkzeitbeschränkung in der Hauptstraße

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende Straßenverkehrspolizeiliche

ANORDNUNG

1. Im Bereich der Hauptstraße Hausnummer 11 bis 7 wird das halbseitige Parken auf dem Gehweg mit einer Zeitbeschränkung von einer Stunde angeordnet.
2. Die Verkehrszeichen 315-56 „Parken auf Gehwegen – halb in Fahrtrichtung rechts, Anfang“ und 315-58 „Parken auf Gehwegen – halb in Fahrtrichtung rechts, Mitte“ sind mit dem Zusatzzeichen 1040-33 „Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 1 Stunde“ im o.g. Bereich aufzustellen.
3. Die entsprechenden Markierungen sind auf dem Gehweg aufzubringen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Kaiserslautern | IBAN: DE94 540 502 20 0000 0000 83 | BIC: MALADE51KLK
Volksbank Kaiserslautern eG | IBAN: DE18 540 900 00 0081 1400 06 | BIC: GENODE61KL1

4. Die Aufstellung der Verkehrszeichen geschieht nach den beiliegenden Beschilderungsplänen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
5. Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen obliegt gem. § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz dem Träger der Straßenbaulast (LBM Kaiserslautern).
6. Die Kosten für die Aufbringung und Unterhaltung der Markierungen im Gehwegbereich obliegt der Ortsgemeinde Schopp.
7. Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Gründe:

Teilbereiche der Gehwege in der Ortsgemeinde Schopp wurden bereits früher mit Parkmarkierungen zum halbseitigen Parken gekennzeichnet. Diese Markierungen müssen nun erneuert werden.

Aufgrund der Erneuerung ist es erforderlich, dass die entsprechenden Verkehrszeichen aufgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Unnold)
1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

Verteiler:

1. Ortsgemeinde Schopp, Herr Ortsbürgermeister Dr. Nahlenz, zur Kenntnis
2. **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Straßenmeisterei Kaiserslautern, Pariser Straße 299, 67663 Kaiserslautern, mit der Bitte um Vollzug der Anordnung (Aufstellung Verkehrszeichen)**
3. PI Kaiserslautern 2, Logenstraße 2, 67655 Kaiserslautern, zur Kenntnis
4. Abt. 1, im Hause, mit der Bitte um Bekanntmachung
5. **Abt. 4, im Hause, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vollzug der Anordnung (Markierungsarbeiten)**
6. Abt. 3, Herr Mühlen, im Hause zur Kenntnis
7. Abt. 3, Herr Lehnhardt, im Hause zur Kenntnis
8. Abt. 3, Ruhender Verkehr, im Hause, zur Kenntnis und Überwachung des ruhenden Verkehrs
9. z.d.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl
- Straßenverkehrsbehörde -